



Walterswil SO

daheim am fusse des engelbergs

Abfallentsorgungs- reglement

2020

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze-----	2
§ 1	Geltungsbereich -----	2
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde -----	2
§ 3	Vollzug-----	2
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung -----	2
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens -----	3
§ 6	Zulässige Entsorgungswege -----	3
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten -----	3
§ 7	A) Kompostierbare Abfälle -----	3
§ 8	B) Andere wiederverwertbare Abfälle -----	4
§ 9	C) Tierkadaver -----	4
§ 10	D) Sonderabfälle-----	4
§ 11	Kehricht- und Sperrgutabfuhr -----	5
§ 12	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde-----	5
§ 13	Bereitstellung der Abfälle-----	5
III.	Finanzielles -----	6
§ 14	Gebühren -----	6
§ 15	Abfallrechnung -----	7
IV.	Aufgaben und Kompetenzen-----	7
§ 16	Aufgaben der Umweltschutzkommission-----	7
§ 17	Auflagen bei grösseren Veranstaltungen -----	7
§ 18	Übertragung der Abfallentsorgung-----	8
V.	Rechtsschutz-----	8
§ 19	-----	8
VI.	Strafbestimmungen -----	8
§ 20	-----	8
VII.	Schlussbestimmungen-----	8
§ 21	-----	8
VIII.	Anhang zum Abfallentsorgungsreglement-----	10

Abfallentsorgungsreglement

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 147 und §150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie § 31 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006 beschliesst die Gemeindeversammlung vom 28. November 2019:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Haushaltsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

§ 3 Vollzug

- 1 Der Abfalldienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen,

dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert und den Sammelvorrichtungen, dem Handel oder soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

Elektronische Geräte, Kühlschränke, Batterien, usw. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

4 Im Freien sowie in Hausfeuerungen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 A) Kompostierbare Abfälle

1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle indem sie:

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- einen Häckseldienst organisiert

2 Soweit eine dezentrale Verwertung nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 B) Andere wiederverwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich (schweizweites Pflichtangebot):
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Textilien
- 2 Die Umweltschutzkommission dehnt im Bedarfsfall die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring- / Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 C) Tierkadaver

Tierkadaver und Konfiskate bis 200 kg sind der zuständigen Tierkörpersammelstelle abzugeben. Vergraben werden dürfen einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund.

§ 10 D) Sonderabfälle

- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder andern schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation geleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt alle zwei Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien wie Farbe, Lacke, Lösungsmittel und Leime
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide

E) Haushaltabfälle und Sperrgut (brennbar)

§ 11 Kehrlich- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für brennbare Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen sind folgende Arten zulässig:

Kehrlichsäcke: 35, 60 und 110 Liter

Sperrgut:	Kleinsperrgut	bis 5 kg, Länge max. 1 m
	Mittelsperrgut	bis 15 kg, Länge max. 1 m
	Grobsperrgut	bis 25 kg, Länge max. 1 m

Kehrlichsäcke mit 35 Liter Inhalt dürfen nicht mehr als 5 kg und 60 oder 110 Liter-Säcke nicht mehr als 15 kg wiegen. Die Kehrlichsäcke sind mit einer oder mehreren Kehrlichmarken zu versehen (siehe Anhang).

800 Liter-Container für Ein- und Mehrfamilienhäuser, sofern sie mit Kehrlichsäcken gefüllt sind, die alle mit der entsprechenden Kehrlichmarke versehen sind.

800 Liter-Container für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, sofern sie mit der entsprechenden Containermarke versehen sind. Die Container dürfen nicht überfüllt sein, so dass der Deckel geschlossen werden kann.

- 2 Grünabfuhr
Die Grünabfuhr findet zwischen März bis Dezember alle 14 Tage gemäss Abfallkalender statt.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass sie weder Fussgänger noch Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bau- und Werkkommission (BWK) die Verwendung von Container als Kehrlichsammelbehältnisse vorschreiben.

- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Die Kehrriechtsammlung und die Entsorgungseinrichtungen dürfen nur von Einwohnern der Gemeinde Walterswil sowie von Betrieben mit Geschäftssitz in Walterswil und nur für auf Gemeindegebiet entstandene Abfälle in Anspruch genommen werden.
- 5 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehrriecht wird nicht abgeführt.
- 6 Zur rationellen Durchführung der Kehrriechtsammlung kann die Umweltschutzkommission generell oder im Einzelfall die Standorte für die Deponierung des Sammelgutes vorschreiben.

III. Finanzielles

§ 14 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- 2 Durch die Erhebung einer Kehrriechtsackgebühr werden die Kosten für die Sammlung und den Transport sowie die Behandlung der Siedlungsabfälle abgegolten.
- 3 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)), Betrieb der Sammelstelle sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, deren Höhe pro steuerpflichtige Person von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

Von der Grundgebühr ausgenommen sind steuerpflichtige Personen, welche von der Einwohnerkontrolle in einem Sammel- oder Kollektivhaushalt erfasst sind. Dazu gehören folgende Einrichtungen: Alters- und Pflegeheime, Kliniken und Gesundheitseinrichtungen, Anstalten, Heime aller Art (Aufenthaltsdauer der steuerpflichtigen Person von mindestens einem Jahr).

Durch die Erhebung einer Gebühr für die Grünabfuhr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Grünabfälle abgegolten.

Durch die Erhebung einer Gebühr für das Häckseln werden die Kosten für das Häckseln abgegolten.

- 4 Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Anhang zum Abfallentsorgungsreglement festgelegt.

§ 15 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltschutzkommission mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und erstattet dem Gemeinderat Bericht hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anpassung. Der Gemeinderat stellt Antrag an die Gemeindeversammlung, wenn die Gebühren angepasst werden müssen.

IV. Aufgaben und Kompetenzen

§ 16 Aufgaben der Umweltschutzkommission

Die Umweltschutzkommission

- bezeichnet Verkaufsstellen für den Bezug von Kehr- und Containermarken.
- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.
- kontrolliert und überwacht die Entsorgung der Abfälle.

§ 17 Auflagen bei grösseren Veranstaltungen

Bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht entsorgt werden.

§ 18 Übertragung der Abfallentsorgung

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Entsorgung an Private übertragen, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- die Beauftragten Sicherheit für sachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten.
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

V. Rechtsschutz

- § 19**
- 1 Reklamationen gegen das Abfuhrwesen sind schriftlich an die Umweltschutzkommission zu richten
 - 2 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
 - 3 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

VI. Strafbestimmungen

- § 20** Wer die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5 Absatz 2), zur Separatsammlung (§ 5 Absatz 3 sowie §§ 6, 10 und 11), gegen das Abbrandverbot (§ 5 Absatz 4), das Vermischungsverbot (§ 5 Absatz 3 sowie § 11 Absatz 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

VII. Schlussbestimmungen

- § 21**
- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartements auf den 01.01.2020 in Kraft.
 - 2 Das Abfallreglement vom 1. Januar 1995 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2019.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 20. Februar 2020.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Ergänzung zu §14 Abs. 3 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10.12.2020
Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 08.03.2021

VIII. Anhang zum Abfallentsorgungsreglement

Kehrichtsäcke:

bis 35 Liter

1 Marke

Kehrichtsäcke bis 60 Liter

2 Marken

Kehrichtsäcke bis 110 Liter

3 Marken

Sperrgut:

Kleinsperrgut bis 5 kg, Länge max. 1 Meter

1 Marke

Mittelsperrgut bis 15 kg, Länge max. 1 Meter

3 Marken

Grobsperrgut bis 25 kg, Länge max. 1 Meter

4 Marken

Preise

Grundgebühr pro steuerpflichtige Person

Fr. 20.00

Preis pro Kehrichtmarke

Fr. 2.30

(Bezugsorte: Gemeindeverwaltung Walterswil,

Volg Safenwil und VOI Safenwil)

Containermarke bis 800 lt

Fr. 45.00

Häckseln pro ¼ Stunde

Fr. 20.00

Grünabfuhr (März bis Dezember alle 14 Tage gemäss Abfallkalender)

Marke für 140 lt Container

Fr. 145.00 / Jahr

Marke für 240 lt Container

Fr. 210.00 / Jahr

Marke für 770 lt Container

Fr. 670.00 / Jahr